

## Anhang

<b>Stichwort</b>	<b>Kommentar</b>
Referendum (Finanzreferendum)	Referendum gegen einen Finanzbeschluss des Landtages.
Referendum (obligatorisches)	Obligatorische Volksabstimmung. In Liechtenstein nur im (ausserordentlichen) Falle der Volkswahl von Richtern und bei der Schlussabstimmung beim Verfahren der Monarchieabschaffung vorgesehen.
Referendum (Staatsvertragsreferendum)	Referendum gegen einen Zustimmungsbeschluss des Landtages zu einem Staatsvertrag.
Richternominierung	Recht des Volkes, mittels Unterschriftensammlung (Sammelbegehren) bei einer allfälligen Volkswahl von Richtern eigene Kandidatenvorschläge zu machen.
Richterwahl	Volksabstimmung über verschiedene Richtervorschläge, falls sich die für die Richterbestellung zuständigen Organe (Richterbestellungsgremium und Landtag) nicht auf einen Kandidaten einigen können. Zur Abstimmung gelangen der Vorschlag des Richterbestellungsgremiums und des Landtages, allenfalls auch noch Vorschläge aufgrund von Sammelbegehren.
Rückzugsklausel	Nicht vorgeschriebene Klausel bei Initiativen, die es einem bestimmten Personenkreis (beispielsweise dem Erstunterzeichner) erlaubt, bis zur Terminierung der Abstimmung die Initiative zurückzuziehen, beispielsweise wenn ein Gegenvorschlag des Landtages überzeugender wirkt.
Sammelbegehren	Begehren (Initiative, Referendum und andere) der Stimmberechtigten mittels Unterschriftensammlung.
Sanktionsrecht	Recht des Fürsten bzw. seines Stellvertreters, Beschlüsse des Landtages und des Volkes zu sanktionieren (faktisch also ein Vetorecht). Im Falle einer Nichtsanktion innerhalb von sechs Monaten gilt die Sanktion als verweigert und eine Vorlage ist demzufolge abgelehnt und kann nicht in Kraft treten. Das Sanktionsrecht gilt nicht bei einer Volkswahl von Richtern, bei einem Misstrauenantrag gegen den Fürsten und bei Volksentscheiden im Verfahren zur Abschaffung der Monarchie.
Stimmberechtigung	Stimmberechtigt in Landesangelegenheiten sind alle liechtensteinischen Staatsangehörigen ab 18 Jahren mit ordentlichem Wohnsitz in Liechtenstein, die nicht im Stimmrecht eingestellt sind. Bei Gemeindeabstimmungen sind die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen stimmberechtigt. Bei Einbürgerungsabstimmungen (Einbürgerung im ordentlichen Verfahren) sind nur die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger (ohne Bürger aus anderen Gemeinden) stimmberechtigt.
Teilreferendum	Referendum, das sich nur gegen einen Teil eines Beschlusses des Landtages richtet. Ein solches Referendum ist nicht zulässig. Falls der Landtag von sich aus eine Vorlage in einzelne Beschlüsse aufteilt, kann gegen diese Teile einzeln das Referendum ergriffen werden.